

Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 45 UVPG u. § 43i EnWG für Vorhaben 49, Abschnitt Mitte (Cloppenburg - Steinfurt)

1. Einführung

Um frühzeitig und systematisch Umweltaspekte in die Bundesfachplanung einzubeziehen, führt die Bundesnetzagentur gemäß § 5 Abs. 7 NABEG¹ eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durch, die sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG²) richtet. Gemäß § 45 Abs. 2 UVPG überwacht die Bundesnetzagentur die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Bundesfachplanung ergeben. Diese Regelung basiert auf Art. 10 der EU-SUP-Richtlinie³.

Nach Entscheidung über die Bundesfachplanung wird für Netzausbauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 ff. NABEG, ggf. i.V.m. § 43n Abs. 2 EnWG, durchgeführt, das grundsätzlich von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) begleitet wird⁴. Aufgrund von Rechtsänderungen im Juli 2017⁵ hat die für das Vorhaben zuständige Behörde nunmehr auch auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung durchgeführt wird. Diese Regelung basiert auf der EU-UVP-Änderungsrichtlinie.⁶ Es ist beabsichtigt, die Überwachungsergebnisse für die Ebenen der Bundesfachplanung und Planfeststellung in einem gemeinsamen Bericht zu dokumentieren. Dabei ist beabsichtigt, Überwachungsmechanismen bzw. -instrumente möglichst für die Überwachung auf beiden Ebenen zu nutzen.

Die im Rahmen der SUP erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind dabei „mit der Annahme des Plans (...) auf Grundlage der Angaben im Umweltbericht“ (§ 45 Abs. 1 S. 2 UVPG) festzulegen. Dies erfolgt über das hier vorliegende Überwachungskonzept, das die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde erstellt und mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung veröffentlicht. Die Überwachung für Vorhaben 49, Abschnitt Mitte, berücksichtigt dabei auch die durchzuführende Überwachung gemäß § 43i EnWG⁷.

Die Überwachung beginnt nach der Entscheidung über die Bundesfachplanung. Sie dauert mindestens bis zur Umsetzung aller Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben an. Dabei greifen die Überwachung gemäß § 45 UVPG im Rahmen der SUP und gemäß § 43i EnWG auf Ebene der Planfeststellung ineinander. Die Bundesnetzagentur

¹ Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

³ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

⁴ In bestimmten Fällen, die in § 5a NABEG dargestellt sind, kann auf die Bundesfachplanung verzichtet werden. Stattdessen erfolgt direkt ein Planfeststellungsverfahren, das regelmäßig von einer Umweltverträglichkeitsprüfung begleitet wird. Eine Übergangsregelung hierzu enthält § 35 NABEG. In Verfahren nach § 43n EnWG ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

⁵ Änderungen am Energiewirtschaftsgesetz (EnWG - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung) i.d.F. vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)), das den neuen § 43i EnWG zur Überwachung einführt.

⁶ Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2001/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

⁷ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

dokumentiert die Ergebnisse der Überwachung der Umweltauswirkungen des Vorhabens 49, Abschnitt Mitte, und macht sie der Öffentlichkeit sowie den für Umwelt- und Gesundheitsbelangen zuständigen Behörden in einem **gemeinsamen Überwachungsbericht zu den Ebenen der Bundesfachplanung und Planfeststellung** zugänglich. Das Überwachungskonzept gilt auch in Verfahren ohne UVP.

2. Ziele der Überwachung und Besonderheiten der Bundesfachplanung

Im Rahmen der Überwachung soll die tatsächliche Entwicklung von (prognostizierten) erheblichen Umweltauswirkungen beobachtet werden. Gesetzlich formuliertes Ziel der Überwachung ist es dabei insbesondere, frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu ermitteln, um gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können (§ 45 Abs. 1 S. 1 UVPG). Die Überwachung kann aber auch ein Instrument zur Verifizierung von Annahmen im Umweltbericht sein.⁸

Die Überwachung dient regelmäßig auch der Vorbereitung künftiger Planaktivitäten⁹, beispielsweise über eine Reflektion der abgeschlossenen Planung¹⁰. Allerdings werden im Regelfall die zur Überwachung vorgesehenen Pläne fortgeschrieben (z.B. Regionalplan), so dass die Überwachung zwischen der Planaufstellung und ihrer Fortschreibung erfolgen kann. Die Ergebnisse der Überwachung – insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen – können damit in die Fortschreibung einfließen und helfen, die Planinhalte auf eine verbesserte Basis zu stellen. Diesbezüglich ist die Besonderheit der Bundesfachplanung zu beachten, die in ihrer Projektbezogenheit und der abschließenden Entscheidung für einen Trassenkorridor besteht. Es erfolgt demnach keine Fortschreibung des Plans im Sinne einer späteren Aktualisierung oder Überarbeitung, in welche bei anderen SUP-pflichtigen Plänen und Programmen die Ergebnisse der Überwachung üblicherweise einfließen. Diese Möglichkeit, Abhilfe auf der gleichen Ebene zu schaffen, ist bei der Bundesfachplanung nicht gegeben. Für die Planfeststellungsebene sieht § 43i EnWG vor, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen durchgeführt wird. Die in beiden Planungsebenen aus der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse können zudem dazu beitragen, zukünftige Planungsverfahren zu verbessern.

3. Gegenstand der Überwachung

Im Rahmen der SUP auf der Ebene der Bundesfachplanung sind die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die sich aus der Durchführung der Bundesfachplanung ergeben (§ 45 Abs. 1 UVPG). Dabei geht es um die tatsächlich erheblichen Auswirkungen, nicht nur die als erheblich prognostizierten¹¹. Hierzu gehören grundsätzlich positive und negative Auswirkungen. Umfasst sind die vorhergesehenen, d.h. die im Umweltbericht prognostizierten, als auch die unvorhergesehenen Auswirkungen.

Bei der Überwachung kann sich die zuständige Behörde auf Auswirkungen einer gewissen Intensität und Schwere konzentrieren. Das Umweltbundesamt schlägt hierfür die folgenden Aspekte als Schwerpunkte der Überwachung im Rahmen der SUP vor¹²:

- Im Umweltbericht prognostizierte, erhebliche negative Umweltauswirkungen,

⁸ EU-Kommission 2003: S. 50 (Rn. 8.4).

⁹ z.B. Schieferdecker 2018, § 45, Rn. 54; Bunge, T. 2005: S. 125; Guckelberger, Gard 2016, S. 178.

¹⁰ Bunge, T. 2005: S. 125, Rehhausen et al. 2015: S. 101 mit weiteren Nennungen.

¹¹ Erb, M. 2013: S. 181 (mit weiteren Verweisen).

¹² Umweltbundesamt (UBA) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Dessau-Roßlau. S. 46ff.

- notwendige Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen,
- Aussagen (Prognosen) zu Art und Umfang von negativen Umweltauswirkungen, bei denen deutliche Unsicherheiten bestehen (z.B. aufgrund fehlender Datengrundlagen usw.).

Auf Ebene der Planfeststellung geht es insbesondere um die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung. Im Fokus steht hier die Überwachung der Bestimmungen zu Merkmalen und Standort des Vorhabens sowie der Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz (§ 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG), also die Überwachung **vorhergesehener** Umweltauswirkungen und der hierzu getroffenen Maßnahmen. Diese Überwachung kann dem Vorhabenträger aufgegeben werden (§ 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG).

4. Überwachungskonzept für Vorhaben 49, Abschnitt Mitte (Cloppenburg – Steinfurt)

Das vorliegende Überwachungskonzept für Vorhaben 49, Abschnitt Mitte, wird mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgelegt. Geeignete Überwachungsmaßnahmen, die notwendig sind, um das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung durchzuführen, sowie ggf. erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung oder Änderung sowie den Betrieb einer Leitung i.S.v. § 2 Abs. 1 NABEG können im Rahmen der Planfeststellung genauer festgelegt bzw. prognostiziert und beurteilt werden. Dies liegt am größeren Maßstab der Planfeststellung, den fortgeschrittenen Planungen und der zwischenzeitlich erfolgten Festlegung eines Trassenkorridors, der nunmehr im Hinblick auf eine konkrete Leitungstrasse untersucht wird. Das Konzept wird daher ggf. unter Berücksichtigung des Planfeststellungsbeschlusses angepasst.

Vorgaben zur Art und Weise der Überwachung machen weder das UVPG¹³ noch das EnWG. Zur Überwachung der von der Bundesnetzagentur geführten Vorhaben werden die folgenden Überwachungsmaßnahmen eingesetzt:

- Monitoring von Prognoseunsicherheiten,
- Herstellungs-, Funktions- und Pflegekontrolle¹⁴,
- Hinweise von Behörden oder Dritten (passive Kontrolle)
- ggf. Auswertung des allgemeinen Umweltmonitorings

Die Gesamtheit der Maßnahmen ermöglicht die geforderte Erfassung aller erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Überwachung kann grundsätzlich auf Basis von Daten durchgeführt werden, die zur Durchführung der Vorhaben ohnehin erhoben werden bzw. aufgrund von Fachrecht erhoben werden können (z.B. § 17 Abs. 7 BNatSchG). Es werden somit die Daten genutzt, die während der Bundesfachplanung, Planfeststellung und Realisierung des Vorhabens gesammelt oder generiert werden, z.B. die vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen für die Umweltprüfungen, Dokumentationen des Ablaufs der Bauphase (ökologische und ggf. bodenkundliche Baubegleitung), Nachweise zu durchgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen, Nachweise zu Maßnahmen aus landschaftspflegerischen Begleitplänen. Allerdings

¹³ Schieferdecker 2018: § 45 Rn. 37.

¹⁴ In den älteren Überwachungskonzepten lautete die Bezeichnung „Realisierungs- und Funktionskontrolle“. Die Umbenennung erfolgte klarstellend und ohne inhaltliche Auswirkungen.

kann es im Einzelfall erforderlich werden, dass der Vorhabenträger nach der Realisierung des Leitungsbauprojekts Erhebungen durchführt.

Die Überwachungsmaßnahmen finden in verschiedenen Planungsschritten Anwendung (vgl. Abbildung 1). Erläuterungen zum Überwachungskonzept auf Ebene des Bundesbedarfsplans finden sich im Umweltbericht zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des Netzentwicklungsplans¹⁵. Das Überwachungskonzept zur Bundesfachplanung/ Planfeststellung wird im Folgenden genauer beschrieben.

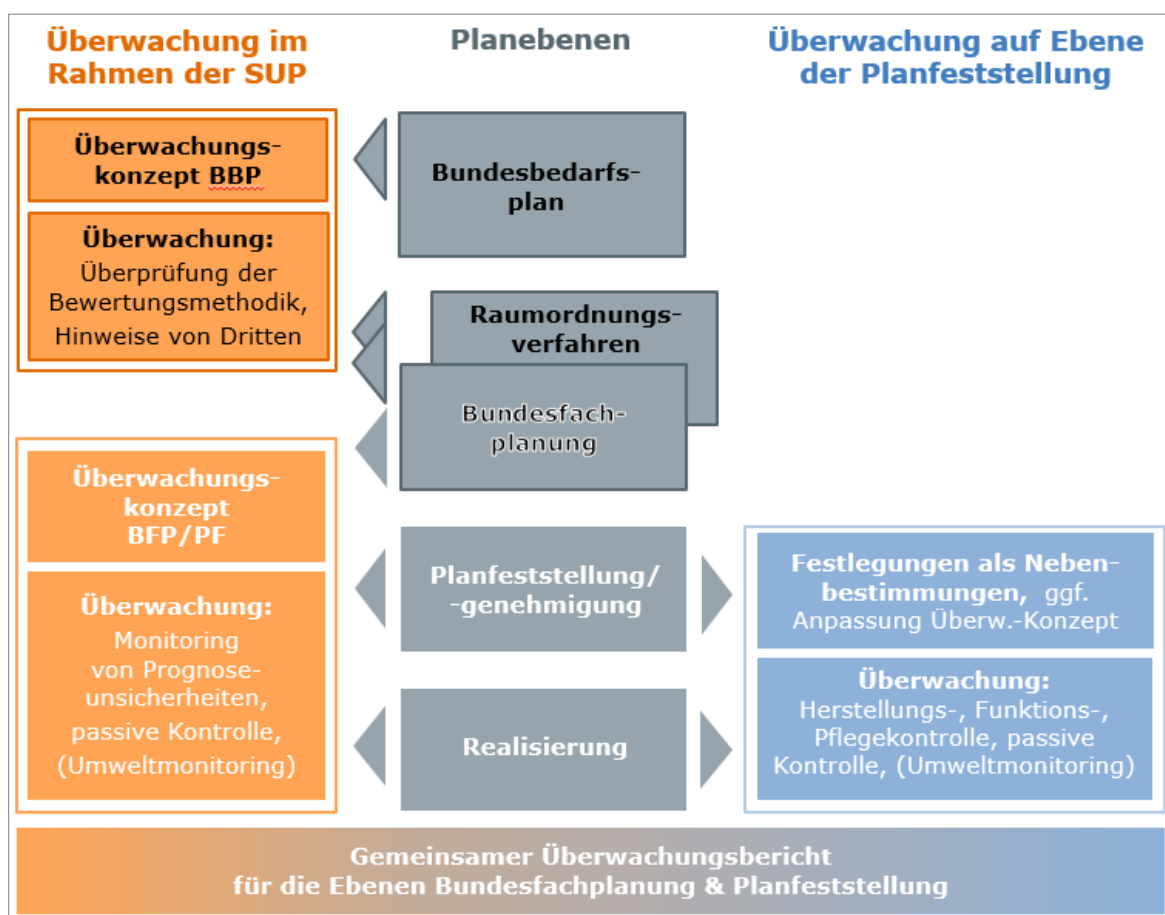


Abbildung 1: Überwachungsmaßnahmen auf den verschiedenen Planungsebenen

4.1 Ablauf und Dokumentation

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung zu Vorhaben 49, Abschnitt Mitte, wird von der Bundesnetzagentur das vorliegende Überwachungskonzept veröffentlicht. Dabei werden die einzelnen Überwachungsmaßnahmen bereits soweit konkret beschrieben, wie dies derzeit anhand der Ergebnisse der SUP möglich ist. Sofern sich im Laufe des fortschreitenden Verfahrens Ergänzungen an Überwachungsmaßnahmen anbieten oder eine Konkretisierung möglich ist, wird dies zu gegebenem Zeitpunkt dargestellt.

Die Beobachtung der erheblichen Umweltauswirkungen beginnt zur frühzeitigen Ermittlung insbesondere der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung im Wege der verfahrensbegleitenden passiven Kontrolle. Das Monitoring der Prognoseunsicherheiten erfolgt planungsbegleitend. Sofern entsprechende Hinweise vorliegen, können auch Erkenntnisse aus dem allgemeinen

¹⁵ Der aktuelle Umweltbericht ist unter www.netzausbau.de/umweltbericht abrufbar.

Umweltmonitoring relevant sein und bei der Überwachung berücksichtigt werden. Nach Konkretisierung des Vorhabens in der Planfeststellung kann die Herstellungs-, Funktions- und Pflegekontrolle einsetzen. Die Überwachung dauert mindestens bis zur Umsetzung aller Nebenbestimmungen zum Vorhaben an. Ggf. kann eine längere Überwachung erforderlich sein, z.B. bzgl. notwendiger Funktionskontrollen.

Die im Rahmen der Überwachung des Vorhabens 49, Abschnitt Mitte, gewonnenen Kenntnisse sollen sowohl fortlaufend in den weiteren Projektverlauf als auch in zukünftige oder parallele Verfahren einfließen. Die Ergebnisse der Überwachung auf den Ebenen Bundesfachplanung und Planfeststellung werden nach Umsetzung des jeweiligen Vorhabens (einschließlich aller festgesetzten Maßnahmen) in einem Bericht zusammengefasst und in geeigneter Form unter Beachtung der Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen veröffentlicht.

4.2 Monitoring von Prognoseunsicherheiten

Das Monitoring von Prognoseunsicherheiten, die bei der Bundesfachplanungsentscheidung noch bestehen, dient der Überwachung voraussichtlicher erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Es ergänzt die anderen Überwachungsmaßnahmen. Hierbei wird im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren für den Überwachungsbericht die Entwicklung der Planungen bezüglich identifizierter Prognoseunsicherheiten zusammenfassend und überblicksartig in einer Rückschau erfasst, wobei neue Erkenntnisse dokumentiert werden.

Prognoseunsicherheiten und sich daraus ggf. ergebende, unvorhergesehene Umweltauswirkungen sind bei Umweltplanungen nicht ungewöhnlich. Eindeutige Aussagen zu Ursache und Wirkung sowie zu Verursacher und Betroffener gibt es selten. Wirkungen, die oft erst nach Jahren beobachtbar sind, müssen berücksichtigt werden.¹⁶ Prognosen helfen, diese unvollständigen und unsicheren Informationen für die Planung aufzubereiten. Wichtig ist dabei, dass Prognoseunsicherheiten dokumentiert werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen soll helfen, sich u.a. hieraus ergebende, unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu identifizieren und Möglichkeiten zu entwickeln, mit ihnen im weiteren Planungsverlauf umzugehen bzw. aus ihnen für andere Planungen zu lernen.

Als Beitrag zur Gewährleistung hoher Umweltschutzstandards werden fachliche und/oder wissenschaftliche Prognoseunsicherheiten im Vorhaben 49, Abschnitt Mitte, überprüft. Unberücksichtigt bleiben solche Prognoseunsicherheiten, die allein aus dem verhältnismäßig abstrakten Stand der technischen Planung in der Bundesfachplanung (gegenüber der Planfeststellung) resultieren.

Fachliche und/oder wissenschaftliche Prognoseunsicherheiten werden z.B. im Rahmen von § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 UVPG im Umweltbericht des Vorhabenträgers oder der Entscheidung zur Bundesfachplanung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 NABEG konkret benannt. Im Rahmen dieser Überwachungsmaßnahme werden diejenigen neuen fachlichen Informationen berücksichtigt, die während des Planfeststellungsverfahrens der Bundesnetzagentur bekannt werden. Haben sich z.B. zwischenzeitlich neue Fachkonventionen herausgebildet oder gibt es neue Erkenntnisse aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, so werden diese bei der rückblickenden Betrachtung im Überwachungsbericht berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem Überwachungsbericht dar, inwieweit die oben genannten Erkenntnisse im Verfahren berücksichtigt worden sind. Daraus lassen sich ggf. auch für weitere Bundesfachplanungsverfahren Rückschlüsse ziehen. Damit wirkt die

¹⁶ Fürst, D.; Scholles, F. 2008: S. 348.

Bundesnetzagentur insgesamt darauf hin, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen wie der Bundesfachplanung möglichst effektiv einbezogen werden, um dadurch zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen.

Sofern keine nennenswerten Abweichungen von den im Rahmen der SUP zur Bundesfachplanung getroffenen Prognosen zu verzeichnen sind, so wird auch dies im Überwachungsbericht vermerkt.

4.3 Herstellungs-, Funktions- und Pflegekontrolle

Im Rahmen der Herstellungs-, Funktions- und Pflegekontrolle wird überprüft, ob das Vorhaben 49, Abschnitt Mitte, entsprechend dem Plan realisiert wurde und ob ggf. vorgesehene Maßnahmen, z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen, ihre Funktion erfüllen bzw. ob eine dem Plan entsprechende Pflege durchgeführt wurde. Auf diese Weise können und sollen insbesondere die vorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen im Anschluss an die Bauausführung überwacht werden. Ferner soll überwacht werden, ob das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird (gem. § 43i Abs. 1 EnWG). Es können aber auch unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt werden, die in einer unvollständigen oder abweichenden Umsetzung begründet sind, beispielsweise bedingt durch eine Veränderung von Umweltbedingungen.

Die Herstellungs-, Funktions- und Pflegekontrolle umfasst die Überprüfung, ob das Vorhaben 49, Abschnitt Mitte, entsprechend dem Plan realisiert wurde und ob ggf. vorgesehene Maßnahmen ihre Funktion erfüllen bzw. ob eine dem Plan entsprechende Pflege durchgeführt wurde. Die Überprüfung erfolgt in der Regel anhand der Auswertung der Ergebnisse bestehender Kontrollmechanismen. So sind Bauüberwachung und ökologische und ggf. bodenkundliche Baubegleitung bei vielen Verfahren Standard. Die Dokumentationen können für die Überwachung nutzbar gemacht und ausgewertet werden. Auch Kontrollen bezüglich Kompensations-, Artenschutz- und Gebietsschutzmaßnahmen können im Hinblick auf die Überwachung ausgewertet werden. Zudem kommen punktuelle Immissionsmessungen durch den Prüf- und Messdienst (PMD) der Bundesnetzagentur als Überwachungsmaßnahme in Betracht.

Bei Abweichungen in der Planumsetzung kann dem mittels Maßnahmen gem. § 43i Abs. 2 EnWG entgegengewirkt werden. Die Ergebnisse der Überwachung über die Herstellungs-, Funktions- und Pflegekontrolle werden nach Umsetzung aller Nebenbestimmungen gemeinsam mit den weiteren Überwachungsmaßnahmen in einem Überwachungsbericht dokumentiert.

Gegenstand und Umfang der Herstellungs-, Funktions- und Pflegekontrolle können erst aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt werden, da hierzu nähere Angaben zum Vorhaben sowie den vorhergesehenen Umweltauswirkungen bekannt sein müssen, beispielsweise

- welche technischen Maßnahmen im Detail festgelegt werden (z.B. Mastform, -fundament) oder,
- welche sonstigen Maßnahmen (z.B. aufgrund des Gebietsschutzes) festgelegt wurden,
- ggf. welche Biotoptypen genau betroffen sind.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Überwachungsmaßnahmen ist daher regelmäßig erst nach dem Planfeststellungsbeschluss möglich. Daher werden diese Überwachungsmaßnahmen über Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss für Vorhaben 49, Abschnitt

Mitte, festgelegt. Nur im Ausnahmefall ist eine Anpassung des vorliegenden Überwachungskonzeptes notwendig.

4.4 Hinweise von Behörden oder Dritten (passive Kontrolle)

Im Rahmen einer „passiven Kontrolle“ sind die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden im Bereich des Vorhabens 49, Abschnitt Mitte, eingebunden. Die zuständigen Behörden werden um Hinweise gebeten, falls erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt bzw. vermutet werden, die nicht in den relevanten Unterlagen des Vorhabens 49, Abschnitt Mitte, identifiziert wurden. Solche Erkenntnisse können sich z.B. aus den bei den Naturschutzbehörden vorliegenden Daten aus dem allgemeinen Umweltmonitoring, wie z.B. dem FFH-Monitoring oder immissionsschutzbezogenen Messungen, ergeben.

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses werden die betroffenen Behörden, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, zudem angeschrieben und über den Plan sowie die Überwachungsmaßnahmen informiert. Die Ergebnisse finden Eingang in den abschließenden Überwachungsbericht.

Quellenverzeichnis

Literatur

- Bunge, T. 2005: Monitoring bei der Strategischen Umweltprüfung. Grundlegende Anforderungen nach den §§ 14m UVPG und 4c BauGB. UVP-report 19 (3+4). S. 124-130.
- Erb, M. 2013: Untersuchungsumfang und Ermittlungstiefe in Umweltprüfungen – Eine Untersuchung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfung, Strategischer Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung des Konfliktfelds Windenergie – Vogelschutz. In: Hebeler, T., Hendler, R., Proelß, A., Reiff, P. (Hrsg.): Umwelt- und Technikrecht (UTR) 121, Erich Schmidt Verlag, Berlin. 387 S.
- EU-Kommission 2003: Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Originaltitel: Commission's Guidance on the implementation of Directive 2001/42/EC on the assessment of the effects of certain plans and programmes on the environment.). 70 S.
- Fürst, D.; Scholles, F. (Hrsg.) 2008: Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung. Verlag Dorothea Rohn, Dortmund. 656 S.
- Guckelberger, A., Gard, Andre 2016: 15 Jahre SUP-Richtlinie: Bilanz und Perspektiven. Zeitschrift für Europäisches Planungs- und Umweltrecht (EurUP) 3, S. 168-181.
- Rehhausen, A.; Albrecht, J.; Geißler, G.; Hoppenstedt, A.; Köppel, J.; Magel, I.; Scholles, F.; Stemmer, B.; Syrbe, R.-U.; Wende, W. 2015: SUP-Qualitätskriterien: Ansprüche an eine Strategische Umweltprüfung. UVP-report 29 (2). S. 96-103.
- Schieferdecker 2018: § 45 UVPG Überwachung. In: Hoppe, W.; Beckmann, M., Kment, M. (Hrsg.): UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UmwRG – Umweltrechtsbehelfsgesetz. Kommentar. 5. Auflage. Carl Heymanns Verlag. Köln. S. 576-597.
- Umweltbundesamt (UBA) 2009: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Dessau-Roßlau. 101 S.

EU-Richtlinien und Gesetze

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPMoG, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPMoG) vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist.
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist.